



**Umsetzung der neuen Entgeltordnung ab dem 01.01.2021
für TV-L-Beschäftigte in der Informations- und
Kommunikationstechnik**

I. Grundsatz:

Bisherige Eingruppierung bleibt bestehen.

Alle TV-L-Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik verbleiben grundsätzlich bei unveränderter Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe und bisherigen Stufe unter Mitnahme der bislang zurückgelegten Stufenlaufzeit eingruppiert.

Eine Überprüfung und Neufeststellung bzw. Neubewertung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltgruppe erfolgt nicht.

II. Höhere Eingruppierung zum 01.01.2021 auf Antrag

Nach der neuen Entgeltordnung TV-L bleibt die Eingruppierung der TV-L-Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik zunächst unverändert. Gleichzeitig eröffnet sie die Möglichkeit bei unveränderter Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe auf Antrag zu erhalten.

Der Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung kann bis zum 31.12.2021 gestellt werden und wirkt grundsätzlich auf den 01.01.2021 zurück. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden. Eine Antragstellung nach dem 31.12.2021 ist ausgeschlossen.

Ruht das Arbeitsverhältnis am 01.01.2021, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, der Antrag wirkt auf den 01.01.2021 zurück.

Für die Prüfung, ob bei einer Antragstellung finanzielle Nachteile eintreten können, sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Nach einer Höhergruppierung können Zulagen nicht mehr zustehen.
- Ein etwaiger Strukturausgleich wird auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet, sodass dieser sich bis auf null reduzieren kann.
- Wegfall der Besitzstandszulage, die betragsmäßig der früheren Programmierzulage entspricht (23,01 € monatlich brutto bei Vollzeit).
- Bei einer Höhergruppierung beginnt grundsätzlich die Stufenlaufzeit neu. Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit. Dies gilt auch bei einer Höhergruppierung von Entgeltgruppe 9a Stufe 2 nach Entgeltgruppe 9b Stufe 2.
- Bei Aufstieg in die EG 5, EG 9a, EG 12 und EG 14 reduziert sich der Prozentsatz für die Bemessung der Jahressonderzahlung.

Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung über die Beantragung einer Höhergruppierung und die Risikoabwägung hinsichtlich etwaiger finanzieller Nachteile liegt ausschließlich bei den Beschäftigten. Eine Beratung durch den Arbeitgeber erfolgt nicht.

Ein einmal gestellter Antrag auf Höhergruppierung kann nicht zurückgenommen werden.

Name, Vorname:

Dienststelle:

An

Universitätsverwaltung

Dezernat 5

Abteilung 5.2

Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung TV-L, Informations- und Kommunikationstechnik ab dem 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Überprüfung meiner Eingruppierung im Hinblick auf eine mögliche Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung TV-L, Teil II, Abschnitt 11, Informations- und Kommunikationstechnik, in Kraft ab 01.01.2021.

Mir ist bekannt, dass ein gestellter Antrag nicht zurückgenommen werden kann und ein Antrag auch nicht unter der Bedingung gestellt werden kann, dass die Überprüfung der Eingruppierung für mich finanziell vorteilhaft ist, so dass sich der Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung ggf. auch nachteilig auswirken kann (z. B. Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe, reduzierter Prozentsatz der Jahressonderzahlung, Wegfall der Programmierzulage, Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf einen etwaigen Strukturausgleich).

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift